

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Stefan Keuter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/16666 –**

Arbeit der Fachkommission Fluchtursachen

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 3. Juli 2019 hat das Bundeskabinett die Berufung der Mitglieder der Fachkommission „Fluchtursachen“ beschlossen (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kommission-fluchtursachen-1644928). Die Bundesregierung schreibt auf ihrer Webseite (ebd.), dass die Aufgabe der Kommission darin bestehe, „Ursachen von Flucht und irregulärer Migration“ zu identifizieren und „Vorschläge für eine Minderung der Fluchtursachen“ zu erarbeiten. Bis Ende 2020 soll sie „dem Deutschen Bundestag einen Bericht mit konkreten Handlungsempfehlungen vorlegen“ (ebd.).

Die Entscheidung über die Besetzung der 24-köpfigen Kommission oblag dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Absprache mit dem Auswärtigen Amt (AA) und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (ebd.).

Am 2. Oktober 2019 traf sich laut Presseberichten die Fachkommission „Fluchtursachen“ zur konstituierenden Sitzung. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller wird anlässlich der Arbeitsaufnahme durch die Kommission mit den Worten „Durch den Klimawandel könnten künftig noch mehr Menschen ihre Heimat verlieren; steigende Meeresspiegel und extreme Dürren bedrohen die Existenz von Hunderten Millionen“ zitiert (www.dw.com/de/regierungskommission-zu-fluchtursachen-nimmt-arbeit-auf/a-50683724).

Ursprünglich hatte die Bundesregierung den Arbeitsstart der Kommission für September 2019 angekündigt (www.bundestag.de/presse/hib/651858-651858).

1. Wie heißen die 24 Mitglieder der Fachkommission „Fluchtursachen“, und welche Institutionen und Organisationen repräsentieren sie jeweils?

Die 24 Mitglieder der Fachkommission wurden persönlich als renommierte Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis berufen. Die Liste der Mitglieder und ihrer aktuellen Funktionen ist auf der Internetseite der Fachkommission einzusehen (www.bmz.de/de/themen/fachkommission_fluchtursachen/downloads/Mitgliederliste-Fachkommission-Fluchtursachen.pdf).

2. Nach welchen Kriterien wurden die 24 Mitglieder der Fachkommission jeweils ausgewählt?

Die Mitglieder wurden anhand ihrer Kompetenz und Expertise ausgewählt. Bei der Zusammensetzung wurde Wert auf eine möglichst große Bandbreite fachlicher Expertise gelegt sowie auf die Einbeziehung von Kompetenz aus Wissenschaft und Praxis (Nichtregierungsorganisationen, Kirchen, Wirtschaft und internationale Organisationen). Zudem wurde den Vorgaben des Bundesgremienbesetzungsgesetzes entsprechend auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern geachtet.

3. Über welche konkrete Expertise oder Qualifikation verfügen die 24 Mitglieder der Fachkommission jeweils?

Die breite Expertise der Mitglieder folgt aus ihrer einschlägigen fachlichen Beschäftigung mit dem Thema Fluchtursachen im Rahmen der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Nach welchem Verfahren haben BMZ, AA und BMI über die Besetzung der Fachkommission entschieden?

Es wurde eine Liste renommierter Persönlichkeiten mit relevanter Expertise erstellt, aus der nach den in der Antwort auf Frage 2 genannten Kriterien die Zusammensetzung der Kommission erfolgte. Dieser Prozess erfolgte in enger Abstimmung zwischen den drei genannten Ressorts.

5. Gehören Vertreter des BMZ, des AA und/oder des BMI sowie weiterer Behörden der Fachkommission an?

Der Fachkommission gehören keine Vertreterinnen oder Vertreter von Bundesministerien an. Zum Zeitpunkt der Berufung gehörten ihr auch kein Vertreter und keine Vertreterin einer weiteren Behörde an. Seit dem 1. Januar 2020 ist das Kommissionsmitglied Prof. Dirk Messner Präsident des Umweltbundesamtes.

6. In welchem strukturellen und rechtlichen Verhältnis steht die Fachkommission jeweils zur Bundesregierung und zum Deutschen Bundestag?

Bei der Fachkommission Fluchtursachen handelt es sich um eine unabhängige Kommission der Bundesregierung. Die Mitglieder wurden am 3. Juli 2019 vom Bundeskabinett berufen. Zur Unterstützung der Arbeit der Fachkommission wurde im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ein Sekretariat eingerichtet. Die Kommission wird ihren Ab-

schlussbericht dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung vorlegen, die dann über Konsequenzen aus den Empfehlungen entscheiden.

7. Mit Finanzmitteln welcher Höhe und aus welchen Quellen ist die Fachkommission „Fluchtursachen“ ausgestattet?

Das BMZ wurde vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Haushaltsjahr 2020 mit Mitteln in Höhe von 1 Mio. Euro für die Fachkommission Fluchtursachen ausgestattet.

8. Erhalten Mitglieder der Fachkommission eine Aufwandsentschädigung oder sonstige Formen finanzieller Zuflüsse?

Wenn ja, in welcher Höhe jeweils?

Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Fachkommission auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Richtlinien des BMF für die Abfindung von Mitgliedern und Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen des Bundes (Gemeinsames Ministerialblatt GMBI. 2002, S. 92). Zusätzlich erhalten die Kommissionsmitglieder auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 500 Euro und die beiden Vorsitzenden von 700 Euro pro Sitzungstag.

9. Wie oft, und in welchen Zeitabständen wird die Fachkommission bis zur Vorlage ihres für Ende 2020 angekündigten Berichtes voraussichtlich tagen?

Es sind insgesamt sechs Kommissionssitzungen im Zeitraum von 2. Oktober 2019 bis Ende 2020 vorgesehen, also ca. eine pro Quartal. Dazwischen tagen die Mitglieder ein- bis zweimal pro Quartal in Arbeitsgruppen.

10. Aus welchen Gründen hat die Fachkommission nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Arbeit verspätet aufgenommen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die konstituierende Sitzung der Kommission fand am 2. Oktober 2019 statt. Dass sie nicht im September 2019 stattfinden konnte, lag an den vielfältigen bereits vor der Berufung eingegangenen terminlichen Verpflichtungen der Kommissionsmitglieder.

11. Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung „Klimaflüchtlinge“?

Wenn ja, wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Klimaflüchtling“?

Die Folgen des Klimawandels, insbesondere Extremwetterereignisse, können unmittelbar oder mittelbar für die Vertreibung von Menschen ursächlich sein und stehen immer häufiger in Wechselwirkung mit den Ursachen für Flucht und irreguläre Migration. Menschen in Drittstaaten, die allein aufgrund der negativen Folgen des Klimawandels ihre Heimat verlassen, sind nach derzeitigem Vertragsvölkerrecht keine Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.

12. Sollte nach Ansicht der Bundesregierung das deutsche Asylrecht die Flucht vor klimatischen Bedingungen und Veränderungen als Asylgrund anerkennen?

Strebt die Bundesregierung eine entsprechende Änderung der Rechtslage an?

Nein. Die „Flucht vor klimatischen Bedingungen und Veränderungen“ kann weder als Asylgrund anerkannt werden, noch strebt die Bundesregierung eine entsprechende Rechtsänderung an.

13. Bewertet die Bundesregierung klimatische Bedingungen und klimatische Veränderungen als Fluchtursache?
- a) Unterscheidet die Bundesregierung dabei zwischen natürlich, global anthropogen und regional anthropogen verursachten klimatischen Bedingungen und Veränderungen, und wenn ja, inwiefern?
 - b) Auf welche Weise kann nach Kenntnis der Bundesregierung die Flucht aufgrund klimatischer Bedingungen und Veränderungen gemessen und überprüft werden?
 - c) Wie viele Menschen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell aufgrund von klimatischen Bedingungen oder Veränderungen global auf der Flucht?

Die Fragen 13 bis 13c werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/4955 verwiesen.

Die Folgen des Klimawandels stellen aufgrund steigender Intensität und Frequenz von Extremwetterereignissen sowie schleichenden Klimaveränderungen einen zunehmend wichtigen, unmittelbaren und mittelbaren Einflussfaktor auf Migration und Flucht dar. Diesen Effekt exakt zu beziffern, ist trotz wissenschaftlicher Fortschritte in diesem Bereich derzeit nicht abschließend möglich.

14. Welche konkrete politische Verantwortung trägt Deutschland für klimatische Veränderungen in anderen Teilen der Welt, und was bedeutet das konkret für das politische Handeln der Bundesregierung?

Deutschland hat als Industrieland mit dazu beigetragen, dass die Konzentration der Treibhausgase (THG) in der Atmosphäre auf 408 ppm im Jahr 2018 angestiegen ist. Im Jahr 2016 war Deutschland mit einem Anteil von etwa 2 Prozent am weltweiten THG-Ausstoß unter den knapp 200 Staaten der Erde der sechstgrößte THG-Emittent weltweit.

Als hochentwickelter Industriestaat ist Deutschland einerseits Mitverursacher des Klimawandels, andererseits kann es mit innovativen Techniken zu einem wirtschaftlichen Umbau in Richtung THG-Neutralität beitragen. Deshalb bringt die Bundesregierung den Umbau des Energiesystems voran, fördert die Energieeffizienz in unterschiedlichen Bereichen und die Forschung und Entwicklung THG-neutraler Techniken und Produkte. Mit ihrer internationalen Klimafinanzierung unterstützt die Bundesregierung ferner den Umstieg auf klimafreundliche und klimaresiliente Entwicklungspfade in Partnerländern. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

15. Welche konkreten klimatischen Bedingungen und Veränderungen im lokalen und globalen Umfang sind nach Ansicht der Bundesregierung auf das Wirken Deutschlands zurückzuführen?

Der Wissenstand zu den klimatischen Veränderungen, die durch den Anstieg der THG-Konzentration in der Atmosphäre verursacht werden, ist in den Sachstandsberichten der Working Group II „Impact, Adaptation and Vulnerability“ des Weltklimarates IPCC umfassend beschrieben. Auch die Anpassungsstrategie der Bundesregierung (www.bmu.de/download/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/) fasst den Kenntnisstand zu den Klimawandelfolgen in Deutschland und weltweit zusammen. Sicher ist, dass die Minderung des Ausstoßes von Kohlendioxid, Methan und anderen Treibhausgasen die fortschreitende globale Erwärmung verlangsamt.

16. Auf welche Summe schätzt die Bundesregierung die finanziellen Mittel, die von der öffentlichen Hand zur Finanzierung klimapolitischer Maßnahmen im Ausland in der Vergangenheit aufgewendet wurden?

Die Bundesregierung übermittelt seit 2013 im Rahmen jährlicher Berichtspflichten Daten zu ihrer internationalen Klimafinanzierung an die Europäische Union. Diese Berichte sind öffentlich zugänglich (https://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/mmr/art16_finance/).

